

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG

gültig ab 01.08.2024

1. Angebote und Preise

- 1.1 Unsere Angebote erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- 1.2 Alle Preise verstehen sich exkl. Leuchtmittel. Ausnahmen sind entsprechend vermerkt.
- 1.3 Die Lieferungen erfolgen generell ab Werk Flawil. Transport und Verpackung werden zu Selbstkosten verrechnet.
- 1.4 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behält sich die Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie uns zurück zu geben.
- 1.5 Lichtplanungen und Projektierungsarbeiten, die auf Verlangen des Interessenten erstellt werden, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.
- 1.6 Einkaufsbedingungen und Submissionsbestimmungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für die Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG nur soweit verbindlich, als diese schriftlich anerkannt wurden.
- 1.7 Auf Leuchten, elektronische Leuchtenbauteile und Leuchtmittel werden vorgezogene Recycling-Gebühren (vRG) erhoben.

2. Anlieferung

- 2.1 Die Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Waren in Teilsendungen auszuliefern.
- 2.2 Die Auslieferungen erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 2.3 Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 2.4 Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers.

3. Verpackung

- 3.1 Kisten und Paletten werden bei Nichtretournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.
- 3.2 Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Empfängers.

4. Bestellungen

- 4.1 Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Kunde diese Lieferbedingungen.
- 4.2 Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und die Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG sie bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen und Fremdprodukten sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 4.3 Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abrufrfrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

5. Lieferfristen

Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

6. Mass- und Konstruktionsänderungen

Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigerartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

7. Muster und Rücksendungen

- 7.1 Muster gelten ab 60 Tagen nach Auslieferung als definitiv bezogen und werden verrechnet.
- 7.2 Spezialanfertigungen sowie extra für den Kunden beschaffene Artikel können nicht retourniert werden.

7.3 Die Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG ist dem SLRS-Entsorgungssystem angeschlossen, welches die Rücknahme von Leuchten und Lampen organisiert. Es gelten die Entsorgungsbedingungen der SLRS.

8. Reklamationen

Minder- oder Falschlieferungen sowie etwelche Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Besteller schriftlich beanstandet werden.

9. Garantie

- 9.1 Die Garantie für Leuchten der Marke „Fluora“ (inkl. Vorschalt- und Betriebsgeräte) beträgt zwei Jahre. Ausgenommen sind Verschleisssteile wie konventionelle Leuchtmittel oder Notlicht-Batterien. Bei LED-Leuchten sind auch die LED's Teil der Garantie. Die Garantie beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 9.2 Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für Programmierungen, Demontage und Wiedermontage von Leuchten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 9.3 Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 9.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Produkte, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurück zu führen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 9.5 Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material der Fluora Leuchten Lichtmanufaktur AG verpackt franko zugestellt wird.
- 9.6 Die Garantie umfasst ausschliesslich Produktausfälle, bei welchen die Ausfallraten die Nennausfallrate übersteigt. Bei elektronischen Bauteilen beträgt die Nennausfallrate 0.2% pro 1000 Betriebsstunden, falls nicht speziell gekennzeichnet. Die elektro- und wärmespezifischen Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Die Mindestdistanzierungen gemäss Datenblättern müssen eingehalten werden.
Der Lichtstromrückgang bei LED Modulen ist bis zu einem Wert von 0.6% pro 1000 Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED Bauteilen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.
- 10.2 Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

11. Nebenabreden

Andere Vereinbarungen als diese Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

12. Anwendbares Recht

Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Flawil.